DER KANZLER



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Heidelberg

Rundschreiben Nr. 30

Heidelberg, den 20. Dezember 2021 **Aktuelles zu Corona**

Dr. Holger Schroeter
Tel. +49 6221 54-12000
Fax +49 6221 54-12029
kanzler@uni-heidelberg.de

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

kurz vor Weihnachten möchte ich mich noch einmal mit zwei Anliegen an Sie wenden.

Rundschreiben des stellvertretenen Personalratsvorsitzenden

Das Rundschreiben des stellvertretenden Personalratsvorsitzenden von vergangener Woche führte möglicherweise zu einigen Verwirrungen und Unklarheiten. Diese möchte ich nach bereits erfolgter Abstimmung mit dem Personalratsvorstand gerne im Sinne unserer Universität klären und zugleich darauf hinweisen, dass es sich bei den betreffenden Regelungen um Rektoratsbeschlüsse handelt.

Die Dokumentation der Kontrolle des 3G-Nachweises von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist und bleibt auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingen zwingend notwendig. Die inhaltlichen Rahmenbedingungen dazu wurden den Dekanen und Dekaninnen sowie Einrichtungsleitungen zeitnah vollständig übermittelt. Der erforderliche Umgang mit den Daten ist zeitnah, transparent und datenschutzrechtlich konform geregelt worden. Unter Umständen ist der Umgang mit den Daten nicht immer an allen Stellen ordnungsgemäß erfolgt, daher bitte ich bei weiteren Datenerhebungen die Regularien gemäß meiner Rundschreiben bzw. der Homepage umzusetzen. Besonders möchte ich darauf hinweisen, dass vorliegende Nachweise zum 3G-Status unmittelbar zu vernichten sind.

Das derzeitige Vorgehen hinsichtlich der Testangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde sowohl im Rektorat als auch im Senat und mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt und vereinbart. Sicherlich kann es hier unterschiedliche juristische Argumentationslinien geben, diese sind jedoch nicht abschließend bewertet. Wir waren und sind auch weiterhin hierzu im Dialog mit Experten und dem Personalrat. Falls sich gravierende Änderungen ergeben sollten, werden wir Anpassungen vornehmen und Sie umgehend informieren.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass die Ausweitung der 3G-Regel auch für Gäste sowie Besucherinnen und Besucher der Universität mit dem Personalratsvorstand abgestimmt war und ein wichtiges Element zur Erhöhung der Sicherheit darstellt.

Wir kümmern uns zudem weiter um konkrete Impfangebote für alle Mitglieder der Universität und können bereits heute insbesondere für Beschäftigte sowie für Studierende der Universität die folgenden Optionen in Ergänzung der bisherigen Impfangebote ankündigen: Eine Arztpraxis in Heidelberg-Neuenheim stellt am Donnerstag, 20. Januar und Freitag, 21. Januar 2022 exklusive Impfmöglichkeiten für Mitglieder der Universität zur Verfügung. Ein entsprechender Nachweis der Universitätszugehörigkeit wird am Praxiseingang kontrolliert. Alle weiteren Informationen sowie den Link zur Anmeldung finden Sie ab sofort auf unseren Impf-Webseiten.

Zusätzlich bietet der Betriebsärztliche Dienst für universitäre Beschäftigte ab 30 Jahren zwei Impftage mit dem Impfstoff von Moderna an: Jeweils Mittwoch, 19. Januar und 2. Februar 2022. Die Informationen rund um die Impfaktion finden Sie bereits auf unseren Impf-Webseiten, die Anmeldung wird im Januar freigeschaltet. Sollte ein bereits gebuchter Termin Ihrerseits nicht wahrgenommen werden können, bitten wir um eine entsprechend zeitnahe Stornierung.

Neue Corona-Verordnung Studienbetrieb

Die ab heute gültige neue Fassung der <u>Corona-Verordnung Studienbetrieb</u> trägt bereits dem am vergangenen Freitag veröffentlichten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg Rechnung, welches eine Präzisierung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit auch für nicht-immunisierte Studierende gefordert hatte.

Grundsätzlich bleibt es bei der Zielsetzung des Semesterbetriebs in Präsenz und den bekannten Regelungen, insbesondere was die 2G-Regelung die 3G-Regelung Prüfungen Präsenzlehrveranstaltungen und die für und Praxisveranstaltungen betrifft.

Konkretisiert wurde die Formulierung zur Sicherstellung der Studierbarkeit für nichtimmunisierte Studierende (§2 Abs. 5 CoronaVO Studienbetrieb). Diese sieht nun vor, dass die Hochschulen bei nach der Studienordnung vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen "die Studierbarkeit der Studiengänge für nicht-immunisierte Studierende, soweit diese nicht an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen dürfen, sicherzustellen haben, indem sie ihnen

- 1. einen zeitgleichen digitalen Zugang zu diesen Veranstaltungen (Hybridveranstaltungen).
- 2. eine digitale Aufzeichnung unverzüglich im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung,
- 3. schriftliche Unterlagen, die den Lehrstoff beinhalten, vor der jeweiligen Veranstaltung oder unverzüglich im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung,
- 4. Angebote nach den Nummern 1 bis 3 in geeigneter Kombination oder
- Angebote, die im Wesentlichen in gleichwertiger Weise die Studierbarkeit der Studiengänge gewährleisten,

zur Verfügung stellen."

Diese Anpassung ergänzt somit lediglich unser bisheriges Vorgehen. Entsprechend bitte ich alle Lehrenden, besonders darauf zu achten, dass die Teilhabe der nicht (vollständig) immunisierten Studierenden sichergestellt ist und ihnen insbesondere alle prüfungsrelevanten Materialen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

Die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist bis einschließlich 17. Januar 2022 gültig.

Serviceportal Corona

Alle Anliegen rund um das Thema Corona richten Sie bitte weiterhin an unser Serviceportal Corona:

Telefon: 06221-54-19191

E-Mail: service.corona@uni-heidelberg.de

Ich möchte Ihnen auf diesem Wege herzlich für die konstruktive Unterstützung im vergangenen Jahr nicht nur rund um das Thema Corona danken, Ihnen und Ihren Lieben ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022 wünschen.

Bleiben Sie weiterhin gesund, mit besten Grüßen

Dr. Holger Schroeter

Kanzler